

Mißverständniß entstehen, als hätte die Kammer solchen die Befreiung unberechtigt und willkürlich genehmigt. Ueberdies finde er es dem einmal angenommenen Systeme viel angemessener, das ganze Befreiungscapitel, welches in einem Conscriptionsgesetze nicht wohl klinge, herauszuwerfen, welches auf diese Weise wohl angehe.

Referent erklärt sich gegen den Wegfall des §., indem das Recht des Hauses Schönburg, da es auf Bundesbeschluß beruhe, ohnstreitig auch hier erwähnt werden müsse; der §. 7 b. hingegen wohl darum unzureichend sein werde, weil er die Beurtheilung auf Ermessen stelle, und die Deputation auch mehrere Beschränkungen dieser Befreiungen beantragt habe, welche wohl nicht im Gesetze vermißt werden dürften.

Staatsminister v. Zeschwitz macht namentlich darauf aufmerksam, daß die Regierung, da der erstere Grund, welcher sich auf die Bundesbeschlüsse beziehe, unbezweifelt sei, sich enthalten könne, auf den andern weiter einzugehen, und wie der nach §. 7 c. zu bildende Fonds zu Befreiung aller der Ernährer ihrer Familien wohl nicht hinreichen dürfe.

Bürgermeister Reiche = Eisenstuck: Sollte dieser §. nicht ganz in Wegfall zu bringen beschloffen werden, so beantrage er wenigstens eventualiter, daß §. 5. zu a. nach den Fürsten, Grafen und Herren v. Schönburg hinzugefügt werde: „vermöge bundesgesetzlicher Bestimmungen“, denn ohne Angabe der Ursache könne es doch nicht so stehen bleiben.

v. Carlowitz: Im Grunde genommen, könne es dem Hause Schönburg einerlei sein, ob es in diesem §. mit genannt werde, oder nicht; allein der beantragte Zusatz sei wohl ungenügend, da sich das Recht des Hauses Schönburg nicht erst auf jene Beschlüsse, sondern auf den Decree vom Jahre 1740 gründe, und aus letzterem zur Bestellung einer Compagnie Soldaten verbindlich gemacht worden sei, woraus denn hervorgehe, daß man die Mitglieder dieses Hauses nicht selbst zur Bestellung auffordern könne.

Prinz Johann und v. Einsiedel erklären sich gegen den Wegfall des §. 5., worauf Bürgermeister Reiche = Eisenstuck seinen Antrag auf die Weglassung des ganzen §. wiederum fallen läßt.

Prinz Johann nimmt nunmehr auch, in Folge der von dem Staatsminister v. Lindenau in der vorhergehenden Sitzung abgegebenen Erklärung, daß die die Mitglieder reichsständischer Familien betreffende Angelegenheit selbst beim Bundestage noch zweifelhaft sei, seinen dießfalligen Antrag auf deren Erwähnung wiederum zurück.

Man wendet sich nun zu der von der Deputation beantragten Hinzufügung des Punctes a., die Mitglieder souverainer Fürstenthümer betreffend.

Bürgermeister Gottschald ist gegen diesen Punct, indem dergleichen Personen wohl allemal Stellvertreter finden würden.

Bürgermeister Reiche = Eisenstuck: Wenn es darauf ankomme, ob 200 Thlr. zu zahlen seien oder nicht, so würde die Frage leicht zu lösen sein. Allein er müsse noch daran erinnern, daß man im §. 1. die Geburt als Begründung der Militairpflicht in Wegfall gebracht und selbige allein auf die Staatsangehörig-

keit gesetzt habe, und müsse zweifeln, ob diese Eigenschaft in vorliegender Beziehung vorhanden sei.

Secretair v. Zedtwitz hält dafür, die Sache lediglich der Regierung zu überlassen, da die Kammer die Rechte besagter fürstlicher Personen nicht übersehen könne.

Bürgermeister Ritterstadt nimmt indeß das Deputationsgutachten in Schutz, und bemerkt, daß die Deputation in Folge eines von einem Mitgliede der Kammer an sie gerichteten Antrages den Punct a. um so mehr habe beantragen können, indem sie geglaubt habe, daß den fraglichen Personen ohnedieß beregte Befreiung zustehen möchte.

Der Präsident richtet nunmehr die Frage an die Kammer: Sollen nach dem Gutachten der Deputation die Mitglieder souverainer Fürstenthümer mit genannt werden? Dieß wird mit 15 gegen 11 Stimmen verneint.

Secretair v. Zedtwitz hält es aber auch für angemessen, die Erwähnung der Fürsten und Grafen v. Schönburg aus dem §. 5. in Wegfall zu bringen.

Graf v. Hohenthal tritt dem bei, indem aus der Weglassung der Mitglieder souverainer Fürstenthümer leicht gefolgt werden könne, als ob das Haus Schönburg von der Militairpflicht nicht befreit sein sollte.

Untersauptmann v. Belck hingegen hält den gesetzlichen Ausspruch der beregten Bestimmung für sehr wünschenswerth, um zu beweisen, daß das Recht des Hauses Schönburg ein begründetes sei, da das heutige Publicum ohnehin so sehr geneigt sei, bei dergleichen hohen Personen in jeder Rocktasche ein unbegründetes Privilegium aufzusuchen.

Der Antrag des Secretairs v. Zedtwitz wird hierauf nicht hinreichend unterstützt.

Man kommt nunmehr auf den Antrag des v. Carlowitz, die Aufstellung gewisser Kategorien im §. 5., zurück, welchen selbiger dahin abändert, daß es heiße: a) wegen besonderer Vorrechte, die Fürsten etc. b) aus landespoliceilichen Rücksichten, die Ernährer etc.

Bürgermeister Reiche = Eisenstuck: Wenn er sich bewogen gefunden habe, seinen frühern Antrag auf Wegfall des §. 5. fallen zu lassen, so empfehle er doch sein Amendement zu Punct a. Es scheine ihm deßhalb vorzüglicher, als das Carlowitzische, weil dieses nur überhaupt besage: „vermöge besonderer Vorrechte“, und man dann immer noch nicht wisse, ob die Kammern erst dieses Vorrecht hereingebracht hätten, oder woraus es entspringe.

Das vom Mitgliede v. Carlowitz gestellte Amendement findet hierauf keine hinreichende Unterstützung, wohl aber das des letzten Sprechers, welches auf Beifügung der Worte: „in Folge bundesgesetzlicher Beschlüsse“ gerichtet ist, und wird auch einstimmig angenommen.

Hierauf bittet v. Carlowitz, es ausdrücklich im Protocolle zu bemerken, daß, obgleich er für den letzteren Antrag gestimmt, dennoch damit nichts habe einräumen wollen, was auf die Auslegung des Decrees von 1740 einen nachtheiligen Einfluß üben könne.

Man wendet sich nun zu der von der Deputation beantrag-